

Entscheidungsanmerkung

Verjährung bei Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Bei Taten gem. § 266a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB beginnt die Verjährungsfrist mit dem Verstreichenlassen des Fälligkeitszeitpunktes zu laufen. (Anfragebeschluss)

StGB § 266a

BGH, Beschl. v. 13.11.2019 – 1 StR 58/19¹

I. Einführung

Mit dem Anfragebeschluss des *1. Strafsenats* des BGH (vgl. § 132 Abs. 3 S. 1 GVG) kündigt sich zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit eine Kehrtwende in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Straftatbestand des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB an. Dessen Verjährungsfrist soll künftig bereits mit dem Verstreichenlassen des Fälligkeitszeitpunktes zu laufen beginnen, damit – so die plakative Formulierung des *Senats* – bisherige „Verwerfungen im Bereich des Verjährungssystems“ ihr Ende finden.² Zuletzt hatte derselbe *Senat* seine Position zum maßgeblichen Vorsatzinhalt in Bezug auf das statusbegründende Merkmal der Arbeitgebereneigenschaft dahin geändert, dass der Täter nicht nur die tatsächlichen Voraussetzungen, sondern auch die rechtliche Einordnung und die daraus resultierende Verpflichtung zur Beitragsabführung erfassen müsse.³ Mit dem aktuellen Beschluss geht es dem *1. Strafsenat* abermals um eine Beseitigung von Inkonsistenzen, die sich zum einen auf § 266a StGB selbst und zum anderen auf dessen Verhältnis zum Steuerstrafrecht beziehen. Perspektivisch wird ein weitgehender Gleichlauf zwischen den Straftatbeständen der § 266a StGB und § 370 AO angestrebt, die in der Praxis regelmäßig zugleich verwirklicht werden und jeweils akzessorisch an außerstrafrechtliche Rechtsmaterien anknüpfen. Sollten sich die anderen *Strafsenate* oder der *Große Senat für Strafsachen* (vgl. § 132 Abs. 2 GVG) der Rechtsauffassung des *1. Strafsenats* anschließen, hätte dies eine im Ergebnis begrüßenswerte Arrondierung zur Folge. In der Zwischenzeit hat der *3. Strafsenat* mit Beschluss vom 4.2.2020 erklärt, dass seine Rechtsprechung der beabsichtigten

Entscheidung des anfragenden *1. Strafsenats* nicht entgegensteht.⁴

II. Sachverhalt

Der Angeklagte setzte als Geschäftsführer einer GmbH in den Jahren 2007 bis 2012 illegal beschäftigte Mitarbeiter bei der Erbringung von Bauleistungen ein; eine Meldung bei der jeweils zuständigen Einzugsstelle der Sozialversicherung unterblieb. Hierdurch wurden nicht nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung vorenthalten (Fälle 1. bis 62. der erstinstanzlichen Urteilsgründe), sondern auch keine Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung entrichtet (Fälle 63. bis 67. der erstinstanzlichen Urteilsgründe). Darüber hinaus machte der Angeklagte gegenüber dem Finanzamt in Bezug auf die der Verschleierung seiner Beschäftigungspraxis dienenden Abdeckrechnungen unrichtige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen und verkürzte dadurch Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag in 35 Fällen (Fälle 68. bis 103. der erstinstanzlichen Urteilsgründe).

Für die Fälle 1. bis 17. der erstinstanzlichen Urteilsgründe lag der Fälligkeitszeitpunkt zwischen dem 29.1.2007 und dem 29.5.2008, im Fall 63. der Urteilsgründe erfolgte die – unvollständige – Meldung an die Berufsgenossenschaft am 6.2.2008. Die unrichtigen Steuererklärungen in den Fällen 68. bis 72. der Urteilsgründe wurden seitens des Angeklagten zwischen dem 5.4.2007 und 9.4.2008 abgegeben. Die Strafverfolgungsverjährung wurde durch einen amtsgerichtlichen Durchsuchungsbeschluss vom 25.1.2012 im Hinblick auf sämtliche Taten unterbrochen. Die Anklage ging am 28.10.2016 beim Landgericht ein und das Hauptverfahren wurde mit Beschluss vom 30.5.2018 eröffnet.

III. Rechtliche Würdigung

1. Das Anliegen des *1. Strafsenats* wird deutlich, wenn man sich die Konsequenzen der bisherigen Rechtsprechung im Hinblick auf die strafrechtliche Verjährung vergegenwärtigt, da hier ein eklatantes Missverhältnis zwischen der Verjährung der Taten nach § 266a StGB und denen nach § 370 AO ins Auge sticht. Für die unrichtigen Steuererklärungen in den Fällen 68. bis 72. der Urteilsgründe lief eine fünfjährige Verjährungsfrist (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) ab dem für den Beginn der Verjährung maßgeblichen Beendigungszeitpunkt (vgl. § 78a S. 1 StGB) mit dem 5.4.2007 bzw. 9.4.2008, da zu diesen Daten die unrichtigen Steuererklärungen abgegeben worden waren. Die Verjährung wurde zwar durch den amtsgerichtlichen Durchsuchungsbeschluss vom 25.1.2012 unterbrochen (vgl. § 78c Abs. 1 Nr. 4 StGB) und begann somit von vorn. Allerdings darf die Strafjustiz die gesetzlichen Verjährungsfristen nicht mittels Unterbrechungsmaßnahmen aushöhlen, um auf diese Weise eine zeitlich ins Unendliche

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NStZ 2020, 159 (m. Anm. Lanzinner) und online abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=494e5c425a69eb68f7c18d0e9207c9b9&nr=102800&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf> (30.6.2020).

² BGH NStZ 2020, 159 (161).

³ Siehe BGH NStZ-RR 2018, 180; *Theile*, ZJS 2018, 482. Siehe auch BGH NJW 2019, 3532 (m. Anm. Brand); dazu *Plagemann*, FD-SozVR, 2020, 424373.

⁴ BGH, Beschl. v. 4.2.2020 – 3 ARs 1/20 = BeckRS 2020, 3029; siehe auch die eher zurückhaltende Reaktion des *5. Strafsenats*: BGH, Beschl. v. 3.3.2020 – 5 StR 595/19 = BeckRS 2020, 3814.

gehende Strafverfolgung zu ermöglichen.⁵ Dementsprechend hat der Gesetzgeber in § 78c Abs. 3 S. 2 Hs. 1 StGB die „absolute Verjährung“ auf das Doppelte der gesetzlichen Verjährung festgesetzt mit der Folge, dass einer Strafverfolgung in Bezug auf die Vorwürfe nach § 370 AO je nach Fall zwischen dem 5.4.2017 und 9.4.2018 das Verfolgungshindernis der Verjährung entgegenstand. Dass insoweit noch einmal prinzipiell unterbrechungsg geeignete Maßnahmen ergriffen worden waren – die Anklageerhebung am 28.10.2016 (vgl. § 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StGB) und die Eröffnung des Hauptverfahrens am 30.5.2018 (vgl. § 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB) – vermochte hieran nichts zu ändern; gerade hierin liegt der Sinn der absoluten Verjährung. Anders verhielt es sich mit der Verjährung der Taten nach § 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB, für die die Verjährungsfrist nach bisheriger Rechtsprechung erst mit Erlöschen der Beitragspflicht beginnen sollte.⁶ Zwar seien diese echten Unterlassungsdelikte mit Verstreichenlassen des Fälligkeitszeitpunktes (§ 23 Abs. 1 S. 2 SGB IV) vollendet, aber noch nicht beendet, da die Beitragspflicht ungeachtet des Vorenthaltes bzw. pflichtwidrig In-Unkenntnis-Lassens fortbesteht.⁷ Im Falle vorsätzlich vorenthaltener Beiträge erlischt diese Pflicht sogar erst nach dreißig Jahren, da das Sozialrecht in § 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV eine derart lange Verjährungsfrist statuiert. Die Verknüpfung des strafrechtlichen Beendigungszeitpunktes mit dem Bestehen der sozialrechtlichen Beitragspflicht hatte somit zur Folge, dass die für Straftaten nach § 266a StGB fünfjährige Verjährung (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) oftmals erst mit der sozialrechtlichen Verjährung begann und sich – kam es zu verjährungsunterbrechenden Maßnahmen – gegebenenfalls noch einmal verdoppelte, bis nach etwa vierzig Jahren die absolute Verjährung eintrat. De facto war damit eine Verjährung des § 266a StGB für zahlreiche Konstellationen der Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit ausgeschlossen.⁸ Dass dies eine „Unwucht“ im Verjährungssystem darstellt – so eine weitere plakative Formulierung in dem Beschluss⁹ – liegt auf der Hand.

⁵ *Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 78c Rn. 22; *Mitsch*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2016, § 78c Rn. 1; *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 78c Rn. 3.

⁶ BGH NZWiSt 2019, 266; siehe hierzu auch BGH wistra 2012, 235; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Aufl. 2020, § 78a Rn. 14 und § 266a Rn. 18a; *Radtke*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 266a Rn. 116.

⁷ BGH NStZ 2012, 510; BGH wistra 2018, 206; siehe bereits BGH wistra 1992, 23. Ferner *Radtke* (Fn. 6), § 266a Rn. 116.

⁸ Siehe auch *Möhrenschlager*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 9/1, 12. Aufl. 2012, § 266a Rn. 67; *Krug/Skoupil*, wistra 2016, 137 (139). BGH NStZ 2020, 159 (162 f.) m. zust. Anm. *Lanzinner*.

⁹ BGH NStZ 2020, 159 (160). Siehe auch *Gehrke*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts-

2. Vor diesem Hintergrund ist die sich abzeichnende Kehrtwende in der Rechtsprechung des BGH zu begrüßen, da sie nicht nur zur Beseitigung von Ungereimtheiten innerhalb und außerhalb des § 266a StGB führt, sondern auch dem Grundgedanken des Instituts der Verjährung und dem Subsidiaritätsprinzip gerecht wird. Im Einzelnen:

a) Inkonsistenzen innerhalb des § 266a StGB ergaben sich bislang vor allem in Bezug auf die Tatvariante des § 266a Abs. 2 Nr. 1 StGB, die nach allgemeiner Auffassung ein Begehungs- und Erfolgsdelikt darstellt.¹⁰ Mit dem Machen der unrichtigen oder unvollständigen Angaben ist die Tat nicht nur vollendet, sondern auch beendet, da über die Tatvollendung hinaus der Schaden für das Rechtsgut nicht weiter vertieft und eine für es bestehende Gefahrenlage aufrechterhalten wird: die unrichtigen oder unvollständigen Angaben sind gemacht und ein weitergehender Schaden oder auch nur eine Gefährdung für das (überindividuelle) Interesse der Versicherungsgemeinschaft an der Sicherstellung des Sozialversicherungsaufkommens ist nicht auszumachen.¹¹ Dasselbe gilt – wie der 1. *Strafsenat* richtigerweise ausführt – entgegen der früheren Judikatur jedoch gleichermaßen für die echten Unterlassungsdelikte der § 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB. Denn ein über das auf den Fälligkeitszeitpunkt bezogene Vorenthalten bzw. In-Unkenntnis-Lassen bezogener Schaden für das Rechtsgut und eine auf es bezogene Aufrechterhaltung einer Gefahrenlage sind hier ebenso wenig erkennbar, selbst wenn die sozialversicherungsrechtliche Handlungspflicht über den Zeitpunkt der in § 23 Abs. 1 S. 2 SGB IV normierten Fälligkeit hinaus besteht.¹² Dass sich an die Tatvollendung eine Phase des durch Nichtentrichtung der Beiträge geprägten Unterlassens anschließt, ändert hieran nichts, da das „(straf-)rechtsverneinende“ Verhalten abgeschlossen ist.¹³ Insoweit kann auch nicht auf den mit einem solchen Unterlassen einhergehenden Verspätungsschaden abgestellt werden, zumal dieser in anderen Zusammenhängen – insbesondere bei Vermögensdelikten – unbeachtlich ist.¹⁴ Ein solcher Schaden mag demnach zwar eine sozialversicherungsrechtlich einforderbare Position sein, kann aber keinen Einfluss auf die für den Beginn der strafrechtlichen Verjährung maßgebliche Tatbeendigung haben.

b) Überdies führte die bisherige Rechtsprechung zu kaum legitimierbaren Ungleichbehandlungen, weil das für den

strafrechts, 5. Aufl. 2019, Kap. 2 Rn. 92; *ders.*, wistra 2020, 109 (113); *Lorenz*, ArbRAktuell 2020, 97 (97); *Zieglermeier*, NZS 2020, 196 (196).

¹⁰ BGH NStZ 2020, 159 (160 Rn. 12); *Loose*, Das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung nach § 266a Abs. 2 StGB, 2017, S. 86; *Wiedner*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, § 266a Rn. 2, 56, 64.

¹¹ Zu diesem Rechtsgut siehe BGH NJW 2000, 2993 (2994); BGH NStZ 2006, 227 (228); *Martens*, wistra 1986, 154 (155).

¹² BGH NStZ 2020, 159 (160 f.).

¹³ Vgl. BGHSt 52, 300 Rn. 6. Siehe in diesem Zusammenhang auch *Gehrke*, wistra 2020, 109 (113).

¹⁴ Treffend BGH NStZ 2020, 159 (160 f. Rn. 15). Anders *Krack*, wistra 2015, 121 (122).

Beendigungszeitpunkt maßgebliche Erlöschen der Beitragspflicht auch durch den Wegfall des Beitragsschuldners oder das Ausscheiden des Täters aus einer Vertretstellung eintreten konnte.¹⁵ Hierdurch wurden Einzelunternehmen gegenüber juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften benachteiligt, deren vertretungsberechtigte Organe bzw. deren Mitglieder (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder deren vertretungsberechtigte Gesellschafter (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 StGB) mit dem Erlöschen der Gesellschaft oder dem Ausscheiden aus ihrer Vertretungsfunktion die Beitragsabführungspflicht entfallen lassen und damit im Vergleich zu Einzelunternehmen einen früheren Beginn der Verjährung einleiten konnten.¹⁶ Ebenso wenig war legitimierbar, wieso ein Teilnehmer es im Gegensatz zum Täter dieses Sonderdelikts nicht in der Hand hatte, über das Ausscheiden aus einer Vertretungsfunktion die Beitragsabführungspflicht entfallen zu lassen; im Einzelfall war die Einstufung als Täter günstiger denn als Teilnehmer – eine einigermaßen absurde Konsequenz.¹⁷

c) Die bisherige Rechtsprechung hatte ferner Friktionen im Verhältnis zwischen § 266a StGB und § 370 AO zur Folge.¹⁸ An diesem Punkt setzt sich das Bestreben des *I. Strafsenats* zur Synchronisierung von Sozialversicherungs- und Steuerstrafrecht fort, die bereits auf der Ebene des Vorsatzes eingeleitet worden war (siehe I.).¹⁹ § 370 AO weist nicht nur eine ähnliche Tatbestandsstruktur und einen gleichlautenden Strafraum auf, sondern auch das Lohnsteuer- und Beitragsverfahren sind parallel gestaltet, indem die Lohnsteuer als Anmelde- bzw. Fälligkeitssteuer zu entrichten ist. Im Rahmen des § 370 Abs. 1 AO fallen jedoch Tatvollendung und -beendigung zusammen, was namentlich für die Tatvariante des pflichtwidrigen In-Unkenntnis-Lassens nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO gilt, die mit dem Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist vollendet und zugleich beendet ist.²⁰ Ein gewisser Unterschied besteht allenfalls insofern, als es sich bei § 370 AO um ein Erfolgsdelikt handelt, das eine Verkürzung der Steuer bzw. Erlangung eines Steuervorteils voraussetzt (vgl. § 370 Abs. 4 AO), während in den Tatvarianten der § 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB das schlichte Untätigbleiben mit Strafe bewehrt wird. Dies hat für die Frage des Beendigungszeitpunktes jedoch keine Bedeutung, da es insofern allein darauf ankommt, ob nach Tatvollendung der Schaden für das betroffene Rechtsgut noch vertieft und eine Gefahrenlage für das Rechtsgut aufrechterhalten wird

(vgl. auch III. 2. a). Ist dies bei § 370 Abs. 1 AO – namentlich in der Tatvariante des pflichtwidrigen In-Unkenntnis-Lassens nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO – der Fall, muss dasselbe für § 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB gelten, da nicht erkennbar ist, was hier eine unterschiedliche Behandlung der Verjährung rechtfertigen sollte.

d) Die für zahlreiche Schwarzarbeits- und Scheinselbstständigkeitskonstellationen de facto bislang bestehende „Unverjährbarkeit“ wird ferner den hinter dem Institut der Verjährung stehenden Gedanken nicht gerecht.²¹ Die Verjährung dient zum einen verfahrenspraktischen Erwägungen (zeitliche Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane, Entlastung der Justiz, Erwartbarkeit von Beweismittelschwund) und zum anderen der Herstellung von Rechtsfrieden. Gerade ein auf Prävention ausgerichtetes Strafrechtssystem kann kein Interesse daran haben, lang zurückliegende Kriminalität von allenfalls mittlerem Gewicht zu sanktionieren, da generalpräventive Bedürfnisse mit zunehmender zeitlicher Entfernung von der Tat schwinden und dann gleichwohl durchgeführte Strafverfahren für den Rechtsfrieden sogar dysfunktional wären: Entweder lässt sich der Sachverhalt am Ende nicht mehr in einer für die richterliche Überzeugungsbildung (vgl. § 261 StPO) ausreichenden Weise aufklären oder die Beweissituation verschlechtert sich einseitig zu Lasten des Beschuldigten. Dies ist mit Blick auf § 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB vor allem deswegen zu befürchten, weil etwaige entlastende Unterlagen und Daten aufgrund des Ablaufs gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen sind (vgl. § 28f Abs. 1 S. 1 SGB IV; § 147 Abs. 1, Abs. 3 AO; § 17c Abs. 1 AÜG), während belastende Zeugenaussagen etwaiger früherer „Mitarbeiter“ zu einem möglichen „Beschäftigungsverhältnis“ ein potentiell verfügbares Beweismittel bleiben.²² Eine auch für das Vorenthalten bzw. pflichtwidrige In-Unkenntnis-Lassen mit dem Fälligkeitszeitpunkt beginnende Verjährung würde derartige Effekte vermeiden. Dies gilt umso mehr, als eine auch de facto „nur“ noch fünfjährige Verjährungsfrist mit dem vierjährigen Turnus der durch den Rentenversicherungsträger durchzuführenden Arbeitgeberprüfungen harmonisiert, über die zu diesem Punkt noch nicht verjährte Taten aufgedeckt werden könnten.²³

e) Am Ende entspricht die Rückführung der Verjährungsdauer auf die in § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB festgelegte Grenze auch dem Ultima-ratio-Gedanken, nach dem der Einsatz des Strafrechts nur dort legitim ist, wo außerstrafrechtliche Regulierungsalternativen nicht in gleicher Weise die Lösung eines durch die Rechtsgutsverletzung heraufbeschworenen sozialen Konflikts erwarten lassen.²⁴ Dementsprechend bedarf es einer spezifischen Rechtfertigung für den Einsatz des Strafrechts, wenn sich an die der Tatvollendung nachfolgende Unterlassungsphase strafrechtliche Konsequenzen knüpfen sollen. Eine solche Legitimation könnte allenfalls daraus abgeleitet

¹⁵ BGH NZWiSt 2019, 266 (267).

¹⁶ BGH, Beschl. v. 13.11.2019 – 1 StR 58/19, Rn. 29 = BeckRS 2019, 34412.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 13.11.2019 – 1 StR 58/19, Rn. 30 = BeckRS 2019, 34412.

¹⁸ BGH NStZ 2020, 159 (161 f. Rn. 25 ff.); *Krug/Skoupil*, wistra 2016, 137 (140 f.); *Loose* (Fn. 10), S. 171 f.; *Möhrenschlager* (Fn. 8), § 266a Rn. 114.

¹⁹ Siehe BGH NStZ 2018, 180 (182). Siehe hierzu *Eisele*, JuS 2018, 1106; *Theile*, ZJS 2019, 482 (484).

²⁰ BGH NStZ 2020, 159 (162); *Jäger*, in: Klein (Begr.), Abgabenordnung, Kommentar, 15. Aufl. 2020, § 370 Rn. 202, 204.

²¹ BGH NStZ 2020, 159 (161 Rn. 21 ff.). Siehe hierzu auch *Krug/Skoupil*, wistra 2016, 137 (140 f.); *Loose* (Fn. 10), S. 174 f.

²² BGH NStZ 2020, 162 (163) m. Anm. *Lanzinner*.

²³ BGH NStZ 2020, 162 (163) m. Anm. *Lanzinner*.

²⁴ In diesem Sinne LG Baden-Baden StV 2019, 759 (761).

werden, dass in dieser Phase die Situation für das Rechtsgut per saldo durch bloßes Untätigbleiben noch einmal verschlechtert wird. Fehlt es hieran (siehe III. 2. a), ist eine Strafbewehrung nicht zu begründen, da dem Interesse der Versicherungsgemeinschaft am Aufkommen der Sozialversicherungsbeiträge durch eine immerhin dreißigjährige sozialrechtliche Verjährungsfrist Rechnung getragen wird. Gegen die Auffassung des *1. Strafsenats* ließe sich allerdings einwenden, dass hiermit die grundsätzliche Sozialrechtsakzessorietät des § 266a StGB ein Stück weit gelockert wird, indem die strafrechtliche Verjährung früher als die sozialrechtliche Verjährung endet und damit der strafrechtliche Schutz des Interesses der Versicherungsgemeinschaft an der Sicherstellung des Sozialversicherungsaufkommens hinter dem sozialrechtlichen Schutz zurückbleibt. Abgesehen von der ohnehin gegebenen Disparität zwischen den sozialversicherungsrechtlichen (§ 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV) und strafrechtlichen (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) Verjährungsfristen stehen Sozialversicherungsrecht und Strafrecht zueinander jedoch in einem Verhältnis asymmetrischer Akzessorietät. Dies bedeutet, dass das Strafrecht das überindividuelle Interesse der Versicherungsgemeinschaft nicht über das im Sozialversicherungsrecht normierte Niveau hinaus schützen darf, wohl aber dahinter zurückbleiben darf.²⁵

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Konstanz

²⁵ *Theile*, ZIS 2011, 616. In diesem Sinne auch *Dierlamm*, in: Joecks/Miebach (Fn. 5), § 266 Rn. 153; *Lüderssen*, in: Hassemer/Kempf/Moccia (Hrsg.), *In dubio pro libertate*, Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, 2009, S. 345 (346); *ders.*, in: Arnold u.a. (Hrsg.), *Menschengerechtes Strafrecht*, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 163 (170); *Saliger*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 4. Aufl. 2019, § 266 Rn. 40.